

aus und enthalten eine sehr große Zahl an häufig längeren Zitaten aus Werken, die bis heute nicht ediert sind. Dieses Material soll durch einen Index erschlossen werden, der als eigener Band geplant ist.

N. M.

Volkert P f a f f, *Analekten zur Geschichte Papst Coelestins III. 1191–1198*, HJb 109 (1989) S. 191–205, trägt Einzelstellen aus Coelestins Urkunden und Dekretalen zusammen, die folgende Bereiche beleuchten: kuriale Entscheidungsbildung, wirtschaftliche Bedürfnisse, Ordensreformen, capitula clausa und päpstliche Gerichtspraxis.

R. S.

Bertil N i l s s o n, *De sepulturis. Gravrätten i Corpus iuris canonici och i medeltida nordisk lagstiftning* [mit dt. Zusammenfassung: *Das Grabrecht im Corpus iuris canonici und in mittelalterlicher nordischer Gesetzgebung*] (Bibliotheca Theologiae practicae. Kyrkovetenskapliga Studier 44) Stockholm 1989, Almqvist & Wiksell, 349 S., SEK 200. – Diese theol. Diss. der Universität Uppsala setzt es sich zum Ziel, am Beispiel des ma. Begräbnisrechts zu überprüfen, welchen Veränderungen das kanonische Recht zwischen 1140 und 1350 unterlag und wie es sich in der einschlägigen Gesetzgebung Norwegens, Islands und Schwedens niederschlug. Vf. zieht ausschließlich normative Quellen heran: einerseits die Rechtsammlungen vom *Decretum Gratiani* bis zu den *Clementinen* und die entsprechenden Kommentare bis zur *Glossa ordinaria*, andererseits die skandinavischen Landschaftsrechte des 12.–14. Jh. In zwei großen Komplexen behandelt er zunächst institutionelle Fragen des Grabrechtes (S. 37–165), nämlich das *ius funerandi* der Kirchen, die Besitzrechte am Friedhof, die Weihe, Entweihe und Neuweihe von Friedhöfen, das Asylrecht sowie die Begräbnisse in Kirchengebäuden, sodann geht er dem Verhältnis des einzelnen zu Grab und Begräbnis nach (S. 167–296), unter anderem mit den Fragen nach der Existenz von Familiengräbern, Begräbnisgebühren, dem Recht auf Wahl seiner eigenen Grabstätte, dem Recht auf ein kirchliches Begräbnis oder dessen Verweigerung. Dabei wird in mehrfacher Hinsicht deutlich, wie sehr die nordischen Rechtssetzungen des MA Normen des kanonischen Rechtes rezipierten. Für diesen Vorgang der Rezeption, aber auch für den Nachweis gelegentlich vorgenommener Abänderungen vorgefundener Normen ist die Arbeit ein wichtiger Baustein. Ihr streng systematischer Ansatz macht sie darüber hinaus zu einem Nachschlagewerk zum ma. Begräbnisrecht im allgemeinen. Umso mehr ist das Fehlen eines Sachindex zu bedauern.

Thomas Vogtherr

Eberhard I s e n m a n n, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, Verlag Eugen Ulmer, 442 S., DM 68. – Bücher wie dieses haben das Zeug, binnen kurzer Zeit nicht mehr mit ihrem eigentlichen Titel, sondern nur noch mit dem Namen des Vf. zitiert zu werden. „Der Isenmann“, wie der Band hier vorgreifend also genannt werden soll, ist ein Nachschlagewerk ohne jedes Vorbild im deutschen Sprachraum: eine Gesamtdarstellung der inneren Verhältnisse und der äußeren Beziehungen der deutschen Stadt zwischen Stauferzeit und Reformation, teils zurückgreifend bis zu den ottonischen Märkten, teils vorgreifend bis ins ausgehende 16. Jh. Das Schwergewicht liegt einerseits auf Fragen des Rechts und des Stadtrechts.